



Schärer
Rechtsanwälte

Vorsorgen

Keine Angst vor KESB und Banken

lic. iur. Peter E. Widmer, Notar

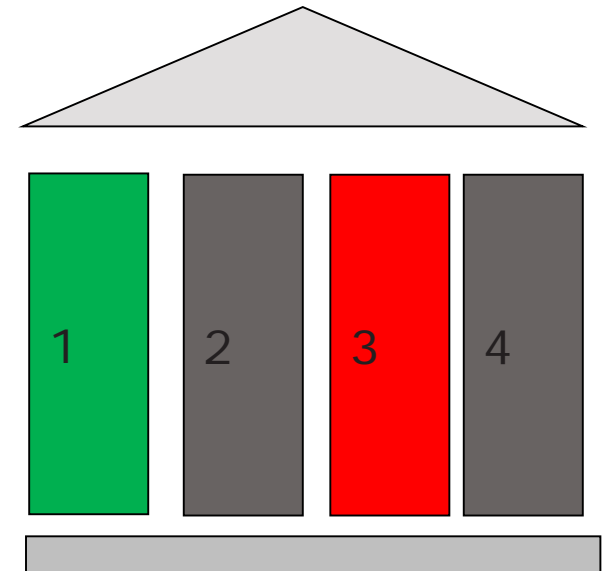


Inhaltsverzeichnis

1. Die 4 Säulen der eigenen Vorsorge
2. Urteilsunfähigkeit
3. KESB im Kanton Aargau
4. Gesetzliches Vertretungsrecht
5. Gemeinschaftskonto
6. Vollmacht
7. Vorsorgeauftrag
8. Fazit

Eigene «Vorsorge» (generell) 4 Säulen

1. Vollmacht/Generalvollmacht/Bankenvollmacht/ KESB Urkunde
Art. 376 ZGB
1. Patientenverfügung (Art. 370 bis 373 ZGB)
2. Vorsorgeauftrag (Art. 360 bis 369 ZGB)
3. Testament / Erbvertrag





Einbusse der geistigen Kräfte

Altersdemenz/Alzheimer, Unfälle und

andere **schicksalhafte Ereignisse** wie

- z.B. Hirnschlag/Hirnblutung

führen vielfach zur **Urteilsunfähigkeit**.

KESB im Kanton Aargau (1/2)

Familiengerichtliche Abteilung des Bezirksgerichts

Kindes-und Erwachsenenenschutz

a) Gefährdung von **Kindern**

Kinderschutz, Obhutsentzüge, Kindsvermögen

b) Unterstützung **hilfsbedürftiger Personen**

Anordnung, Abänderung, Aufsicht und Aufhebung von Beistandschaften durch:

- Ernennung von kommunalen Berufsbeiständen

oder

- Angehörige als private Mandatsträger

KESB im Kanton Aargau (2/2)

Familiengerichtliche Abteilung des Bezirksgerichts

- c) Eröffnung/Validierung von Vorsorgeaufträgen
Ernennung des Vorsorgebeauftragten gemäss Vorsorgeauftrag
- (Verfahren braucht Zeit)

Erwachsenenschutzdienst erfolgt durch die Gemeinden

Gesetzliches Vertretungsrecht der **Ehegatten** bzw. eingetragenen Partnern

Art. 374 ff. ZGB

Beschränkte Vertretungsmacht:

- Rechtshandlungen zur Deckung des Unterhalts
- Ordentliche Verwaltung des Vermögens (insb. Zahlung von Rechnungen)
- Postöffnung

→Probleme mit der Bank (insb. wenn keine weitergeltende Bankvollmacht)

Vorgehen:

Möglichkeit beim Familiengericht eine **Urkunde gemäss Art. 376 Abs. 1 ZGB** zu verlangen. Diese Urkunde bestätigt das gesetzliche Vertretungsrecht (i.d.R. mit Einschränkung der Vertretungsbefugnisse).

Gemeinschaftskonto (Compte-Joint)

Jeder Inhaber hat Einzelzeichnungsrecht, d.h. dass beide Kontoinhaber je einzeln sämtliche Rechte aus dem Girovertrag gegenüber der Bank geltend machen können.

Grundlage: Solidaritätsvereinbarung zwischen der Bank und jedem Kontoinhaber

→ **freies Verfügungsrecht**

Problem

Evtl. überschüssende Rechtsmacht des zweiten Kontoinhabers)

Ehegatten



- Bankkonto/Depot i.R. nur noch gewöhnliche Verwaltungshandlungen möglich
- Liquidation Haushalt
- Dauervertrag über die Unterbringung
- Erbteilungsverträge
- Hausverkauf
- Aufnahme einer Hypothek

- → **Zustimmung der KESB !**

Alleinstehend, ohne nahe Verwandte



- Bankkonto/Depot i.R. gesperrt
- → **Anordnung Beistandschaft !**
- Alle wichtigen Handlungen die der Beistand vornimmt
- → **Zustimmung der KESB !**

Banken-AGB

eBanking Verträge / Vollmachten

Generalvollmacht

Am Besten notariell beglaubigt

→ Zwischenlösung für normale Verwaltungshandlungen

→ Hausbank akzeptiert i.d.R.

Bankenvollmacht

- Daten bereits eingelesen
- Normale Verwaltungshandlungen

e-Banking

- Verfügungsrecht bleibt über eine gewisse Dauer bestehen.
- Normale Verwaltungshandlungen

Problem: Volles Verfügungsrecht des Bevollmächtigten ab
Unterzeichnung der Vollmacht

Vorsorgeauftrag

Zielsetzung

Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechtes bei Verlust der Urteilsfähigkeit (bspw. infolge eines Unfalls, plötzlicher schwerer Erkrankung oder Altersschwäche)

Voraussetzung

Handlungsfähigkeit bei der Erstellung

Inhalt

1. Auftrag zur Personenvorsorge

- persönliche Belange
- Aufenthalt
- medizinische Massnahmen
- Entscheide betreffend die Pflege

2. Vermögensvorsorge

- Regelung sämtlicher finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten
- Bankverkehr
- Vermögensverwaltung

- Vertretung der Aktien/Stammanteile

Inhalt

3. Vertretung im Rechtsverkehr

- Umschreibung der Aufgaben, Weisungen
- Vertretung vor allen Behörden und Gerichten, Krankenkassen etc.

4. Bestimmung einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen

- Ersatzverfügung
- Entschädigung

Empfehlung

- Sorgfältige Auswahl des Beauftragen
(für Personen- und Vermögensvorsorge können unterschiedliche Personen bestimmt werden)
- Klare Weisungen zur Vermögensverwaltung im Vorsorgeauftrag umschreiben

Wirkung

Der Vorsorgeauftrag entfaltet seine Wirkung erst, wenn die Auftraggebende Person **urteilsunfähig** geworden ist und zwar für den im Vorsorgeauftrag umschriebenen Rechtsbereich.

- Validierung durch das Familiengericht
 - Banken anerkennen den Vorsorgeauftrag erst, nachdem ihn die KESB validiert hat.
 - Grundlage: Arztzeugnis
 - Prüfung, ob rechtsgültig errichtet
 - Beauftragte Person geeignet und gewillt ist (Interessenskollision?)
 - Aushändigung der Urkunde an den Beauftragten

→ **freies Handeln des Beauftragten**



Schärer
Rechtsanwälte

Fazit

Handeln im eigenen Interesse – bevor es zu spät ist !

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.
lic. iur. Peter E. Widmer, Notar

